



Zusammenfassung

Datum: 01.09.2017
Aktenzahl: 240-2017/EC
Sachbearbeiter: Carina Emerstorfer
Durchwahl: 46

der **Tarifordnung** für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge in der Volksschule (VS) Lacken gemäß § 5 Schulorganisationsgesetz iVm. § 5 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge in der VS Lacken jeweils von Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Die Berechnung des Bruttoeinkommens erfolgt iSd. § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011. Dafür sind die Einkünfte eines Jahres von allen Personen, die mit dem betreffenden Kind im selben Haushalt leben, wie folgt nachzuweisen:
 - Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit: Vorlage eines Jahreslohnzettels oder Arbeitsnehmerveranlagungsbescheid
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb: monatliche Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge; bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage ist ein Einkommensbescheid vorzulegen
 - Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: Einkommenssteuerbescheid
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils ab dem darauf-folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens 31. Juli nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung und angemessene Material- oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 Mal pro Jahr (September bis Juni) eingehoben.

- (4) Ist ein Kind mehr als 10 aufeinander folgende Öffnungstage in einem Kalendermonat wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung) am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag auf Antrag für diesen Monat um 30% reduziert. Der Antrag muss sofort nach der Erkrankung mit der ärztlichen Bestätigung bei der Gemeinde gestellt werden.
- (5) Der Mindest- und Höchstbeitrag, sowie der Materialbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (September), erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2016/2017.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt 25 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau zu richten und entsprechend zu begründen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag wird mit 67 Euro festgelegt.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100% festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

Der monatliche Elternbeitrag (5-Tages-Tarif) für die schulische Nachmittagsbetreuung beträgt 3% von der gem. § 1 ermittelten Berechnungsgrundlage. Für den Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung an weniger als 5 Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:

- für 4 Tage 85% vom 5-Tages-Tarif
- für 3 Tage 70% vom 5-Tages-Tarif
- für 2 Tage 60% vom 5-Tages-Tarif
- für 1 Tag 50% vom 5-Tages-Tarif

§ 7 Abwesenheit des Kindes

Die Eltern haben die Schulleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Materialbeitrag (Werkbeitrag)

Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 30 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dieser Betrag wird in zwei gleichbleibenden Teilbeträgen von je 15 Euro pro Semester vorgeschrieben.

§ 9
Veranstaltungsbeitrag

Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2015 beschlossen und tritt mit 01. September 2015 in Kraft.